0.1 **Erfassung der Berichtigungen**

Alle Berichtigungen des vorliegenden Handbuchs, ausgenommen aktualisierte Wägedaten, müssen in der nachstehenden Tabelle erfaßt werden. Berichtigungen der anerkannten Abschnitte bedürfen der Gegenzeichnung durch das Luftfahrt-Bundesamt.

Der neue oder geänderte Text wird auf der überarbeiteten Seite durch eine senkrechte schwarze Linie am rechten Rand gekennzeichnet; die laufende Nummer der Berichtigung und das Datum erscheinen am unteren linken Rand der Seite.

Lfd. Nr.	Betroffene Seiten/ Abschnitt	Bezug	Ausgabe Datum Datum	LBA Anerkennung Unterschr.	Eingeordnet Datum
1	0.1, 0.3, 0.4, 2.6, 4.10, 4.15, 4.17	TM 843/2	Febr.92	04.03.92	
2	0.1, 0.3, 0.4, 0.5, 3.4, 6.6, 6.7, 7.2, 7.7, 7.8, 8.7	TM 843/5	Sept.92	08.12.92	
3	0.1, 0.3, 0.4, 0.5, 2.6, 2.8, 2.10, 4.12, 4.13, 5.9, 6.5, 6.9, 7.9, 7.17, 7.18, 8.2, 8.6	TM 843/7	Febr.96	08.04.96	
4	0.1, 0.3, 2.6	TM 843/8	März 97	05.06.97	
5	0.1, 0.5, 7.11	TM 843/11	Dez. 98	17.12.98	
6	0.1, 0.3, 0.5, 4.8, 7.14, 8.2	TM 843/16	Januar 01	07.02.01	

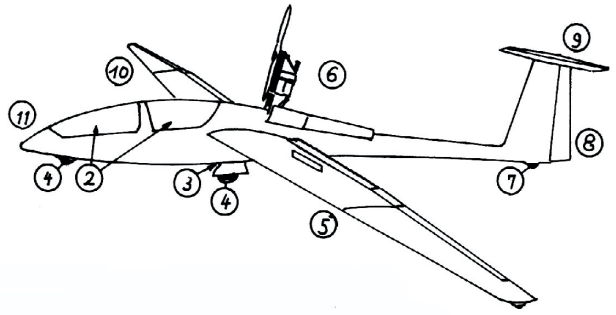
0.2 Verzeichnis der gültigen Seiten

Abschnitt		Seite	Ausgabe	ersetzt/	ersetzt/	ersetzt/
0		0.0	Febr.91			
		0.1	-			
		0.2	-			
		0.3	siehe Änderungsstand			
		0.4	"			
		0.5	"			
		0.6	Febr.91			
1		1.1	"			
		1.2	Febr.91			
		1.3	Apr.89			
		1.4	"			
		1.5	"			
		1.6	"			
2	LBA-anerk.	2.1	"			
	"	2.2	"			
	"	2.3	"			
	"	2.4	"			
	"	2.5	"			
	"	2.6	"	Febr.92/	Febr.96/	März 97
	"	2.7	"			
	"	2.8	"	Febr.96		
	"	2.9	"			
	"	2.10	"	Febr.96		
	"	2.11	"			
3	"	3.1	"			
	"	3.2	"			
	"	3.3	"			
	"	3.4	"	Sept.92		
	"	3.5	"			
	"	3.6	"			
4	"	4.1	"			
	"	4.2	"			
	"	4.3	"			
	"	4.4	"			
	"	4.5	"			
	"	4.6	"			
	"	4.7	"			
	"	4.8	"	Jan. 01		
	"	4.9	"			
	"	4.10	"	Febr.92		
	LBA-anerk.	4.11	"			

0.2 Verzeichnis der gültigen Seiten (Forts.)

Abschnitt	Seite	Ausgabe	ersetzt	ersetzt
7	7.1	April 89		
	7.2	"	Sept. 92	
	7.3	"		
	7.4	"		
	7.5	"		
	7.6	"		
	7.7	"	Sept. 92	
	7.8	"	" "	
	7.9	"	Febr. 96	
	7.10	"	Aug. 90	
	7.11	"	Dez. 98	
	7.12	"		
	7.13	"		
	7.14	"	Jan. 01	
	7.15	"		
	7.16	"		
	7.17	"	Febr. 96	
	7.18	Febr. 96		
8	8.1	April 89		
	8.2	"	Febr. 96	Jan. 01
	8.3	"		
	8.4	"		
	8.5	"		
	8.6	"	Febr. 96	
	8.7	"	Sept. 92	
9	9.1	"		

B Kontrollen nach dem Aufrüsten Rundgang um das Flugzeug



1. Alle Bauteile der Flugzeugzelle
 a) Alle Teile auf Veränderungen wie kleine Löcher, Blasen, Unebenheiten in der Oberfläche sowie Lackrisse kontrollieren;
 b) Vorder- und Endkanten von Flügeln und Leitwerken auf Risse und Aufplatzungen kontrollieren;
2. Cockpitbereich
 a) Kontrolle des Haubenverriegelungsmechanismus;
 b) Kontrolle des Haubennotabwurfs s. Abschn.7.15 (nicht jedesmal, aber min. alle 3 Monate);
 c) Kontrolle der Sicherung der Hauptbolzen;
 Kontrolle der Sicherungsseile der hinteren Kopfstütze, Beschädigungen;
 d) Kontrolle aller Steuerungselemente auf Zustand und Funktion incl. Ruderprobe;
 e) Kontrolle der Schleppkupplungsbetätigung auf Zustand und Funktion mit Ausklinkprobe;
 f) Fremdkörperkontrolle;
 g) Kontrolle der Instrumente und des Funkgerätes auf Zustand und Funktion;
 h) Kontrolle des Bremsflüssigkeitsstandes;
 i) Kontrolle des Kraftstoffilters auf Verschmutzung und Schlammbildung;
 j) Kontrolle der Triebwerksbedienelemente;
 k) Kontrolle der Sicherungen (auch der Batteriesicherung)
 l) Ein-Ausfahrmechanismus durch Betätigung in beide Richtungen überprüfen. Die Ausfahrzeit darf 13 Sekunden nicht überschreiten!
 Hinweis: Falls sich das Triebwerk weder mit dem manuellen Schalter noch mit dem Zündschalter ausfahren läßt, so ist zunächst der Sicherungsautomat zu überprüfen
 m) Triebwerk manuell ausfahren.

7.6 **Fahrwerk** ff

b) Spornrad:	Reifen	200 x 50 2 PR
	Durchmesser	200 mm
	Reifendruck	4 bar
c) Bugrad:	Reifen	260 x 85
	Durchmesser	260 mm
	Reifendruck	2,5 bar

Option: s. Diagr. 10 WHB
Das Bugrad ist lenkbar über Federn mit der Seitensteuerung verbunden.

7.7 **Schleppkupplungen**
s. Diagr. 5 WHB
Sicherheitskupplung "G 88" für Windenstart in Schwerpunktnähe

Bugkupplung "E 85" in der Rumpfspitze für den Flugzeugschlepp

Beide Kupplungen werden mit einem Zug bedient.

7.8 **Sitze und Sicherheitsgurte**
Der vordere Sitz besteht aus einer fest eingeklebten Sitzwanne.
Der hintere Sitz hat eine höhenverstellbare Sitzwanne. Die Höhenverstellung erfolgt mittels eines Gurtes, ähnlich den Anschnallgurten.
Als Sicherheitsgurte dürfen nur symmetrische 4-Punktgurte verwendet und an den vorgegebenen Befestigungspunkten befestigt werden.

7.9 **Gepäckraum**
Max. Belastung 15 kg
Schwere Gepäck- oder Ausrüstungsgegenstände sind sicher an dem Gepäckraumboden zu befestigen.

7.10 **Wasserballastanlage**
s. Diagr. 6 WHB
Die **Flügeltanks** sind doppelwandige Säcke mit je 50 l Fassungsvermögen.
Die Ablaßventile sitzen in den Flügeln und werden beim Montieren automatisch angeschlossen.

8.1 **Einführung**
In diesem Abschnitt werden empfohlene Verfahren zur korrekten Handhabung des Flugzeuges am Boden sowie zur Instandhaltung beschrieben. Darüber hinaus werden bestimmte Prüf- und Wartungsbestimmungen aufgezeigt, die eingehalten werden sollten, wenn das Segelflugzeug die einem neuen Gerät entsprechende Leistung und Zuverlässigkeit erbringen soll. Es ist ratsam, einen Schmierplan einzuhalten und unter Zugrundelegung der besonderen klimatischen sowie sonstigen Betriebsbedingungen vorbeugende Wartungsmaßnahmen durchzuführen.

8.2 **Prüfintervalle, Instandhaltung und Wartung**
Es gelten die Angaben im Wartungshandbuch DG-500M.

A Vor jedem Aufrüsten sollen die Anschlußbolzen und -buchsen gesäubert und gefettet werden, dies gilt auch für die automatischen Steuerungsanschlüsse.

B Die Auflageflächen der Hauben auf dem Rumpf sind an den Hauben und auf dem Rumpf mit farblosem Bohnerwachs einzureiben, um knarrende Geräusche der Hauben im Fluge zu vermeiden. Zu Beginn der Flugsaison und je nach Häufigkeit der Benutzung ca. 1 x monatlich einwachsen.

C Einmal jährlich sollen die Lagerstellen gesäubert und gefettet werden. Siehe Schmierplan im Wartungshandbuch. Jedes Jahr müssen die Einstelldaten und der Gesamtzustand überprüft werden, s. Wartungshandbuch.

D Wartung des Triebwerkes siehe Wartungshandbuch Abschnitt 3.

8.3 **Änderungen und Reparaturen**
Die zuständige Luftfahrtbehörde muß unbedingt **vor** jeglichen Änderungen am Flugzeug benachrichtigt werden, um sicherzustellen, daß die Lufttüchtigkeit nicht beeinträchtigt wird.
Die Änderung darf nur durchgeführt werden, wenn dies von der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigt wurde.
Eine Haftung des Herstellers für die Änderung oder für Schäden, die sich durch Änderungen der Eigenschaften des Flugzeuges infolge der Änderung ergeben, ist ausgeschlossen.
Deshalb wird dringend empfohlen, keine Änderungen am Flugzeug durchzuführen, die nicht vom Hersteller genehmigt wurden.
Außenlasten wie Kameraanbauten etc. sind Änderungen am Flugzeug!
Die Reparaturanweisungen sind im Reparaturhandbuch der DG-500M enthalten.
Führen Sie auf keinen Fall irgendwelche Reparaturen aus, ohne die Anweisungen des Reparaturhandbuches zu beachten.